

KOA 1.011/18-022

# **Bescheid**

# I. Spruch

1. Auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 30.01.2018 wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 26.02.2018, KOA 1.011/18-021, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk betreffend die verfahrensgegenständliche Funkanlage dahingehend geändert, dass die beantragte Leistungserhöhung und Frequenzänderung auf 105,0 MHz nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Der Name der Übertragungskapazität lautet infolge dessen nunmehr "GOESTLING YBBS (Bromreit) 105,0 MHz".

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.02.2018 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Hinblick auf die



Funkstelle "GOESTLING YBBS (Bromreit) 104,9 MHz" eine Frequenzänderung um 100 kHz nach oben auf die Frequenz 105,0 MHz, da auf der bestehenden Frequenz – vor allem in den Randgebieten ihres Versorgungsgebietes – Störungen durch Gleichkanalfrequenzen vorliegen würden. Zudem wurde eine Leistungserhöhung beantragt.

Am 19.02.2018 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 01.03.2018 legte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier der KommAustria sein Gutachten vor.

#### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk ab 17.12.2014 erteilt. Gleichzeitig wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von 148 Funkanlagen erteilt. Unter anderem wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage GOESTLING YBBS, Standort Bromreit, Frequenz 104,9 MHz erteilt.

Die Antragstellerin beantragt im Hinblick auf diese Sendeanlage – neben einer geringen Leistungserhöhung – eine Frequenzänderung um 100 kHz von 104,9 MHz auf 105,0 MHz zum Zweck der Verminderung von auftretenden Störungen von Gleichkanalfrequenzen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist, die beantragte Funkstelle jedoch mit den beantragten technischen Parametern noch nicht entsprechend koordiniert ist, weshalb derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann.

Durch den geplanten Frequenzshift auf "GOESTLING YBBS (Bromreit) 105,0 MHz" sinkt die Versorgungswirkung der Übertragungskapazität geringfügig von ca. 1.800 auf ca. 1.750 Personen, da auch für die Frequenz 105,0 MHz eine Interferenzbegrenzung an dessen Rändern durch den Sender Linz 3 105,0 MHz besteht. Es kommt zu keiner maßgeblichen geographischen Veränderung des erreichbaren Versorgungsgebiets.

### 3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 01.03.2018.

KOA 1.011/18-022 Seite 2/5



### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist, die beantragte Funkstelle jedoch noch nicht entsprechend koordiniert ist, weshalb derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Durch die beantragte Änderung der Frequenz von 104,9 MHz auf 105,0 MHz kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/18-022", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

KOA 1.011/18-022 Seite 3/5



der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. März 2018

#### Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

### Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, amtssigniert per E-Mail an office@h-i-p.at

In Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

KOA 1.011/18-022 Seite 4/5



# Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.011/18-022

1	Name der Fur	nkstelle			GOESTLING YBBS			
2	Standort				Bromreit			
3	Lizenzinhaber				KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.			
4	Senderbetreib	er			ORS			
5	Sendefrequenz in MHz				105			
6	Programmname				KRONEHIT			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E55 07		47N48 50	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				840			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				25			
10	Senderausgar	ngsleistung in o	dBW		12,5			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				14,8			
	gerichtete Ant		•	•	D			
	Erhebungswin				-0,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-14,0°			
15	Polarisation				Horizontal			
	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (EF	RP)				
	Grad	0	10	20	30	40	50	1
	dBW H	-3,0	-5,0	-5,0	-8,0	-8,0	-5,0	1
	dBW V							-
	Grad	60	70	80	90	100	110	
	dBW H	-1,0	4,8	6,3	7,8	8,0	8,0	
	dBW V							-
	Grad	120	130	140	150	160	170	
	dBW H	8,8	11,0	12,0	11,4	11,2	13,0	
	dBW V							
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H	14,4	14,8	14,8	14,2	12,8	10,8	-
	dBW V							4
	Grad	240	250	260	270	280	290	4
	dBW H dBW V	8,3	5,2	1,0	-4,0	-5,0	-5,0	1
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H	-6,0	-8,0	-8,0	-6,0	-4,0	-3,0	
	dBW V	0,0	- 0,0	- G,G	5,5	.,,	5,5	1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
				lokal	A hex	6 hex	FF hex	
	gem. EN 62106 Annex D überregional				A hex	3 hex	FF hex	
	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  Art der Programmzubringung Ballempfang							
20	Art der Progra							
21	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)     Lunz 1 98,5 MHz       Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk     ja     O nein     Zutreffendes ankreuzen							
22	Bemerkungen							
	-							

KOA 1.011/18-022 Seite 5/5